

## **Satzung des Marktes Maßbach über Stellplätze und Garagen vom 27. September 1993**

Aufgrund Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 Bayer. Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juli 1982 (BayRS 2132-1-I) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.1990 (GVBl S. 213) i.V. mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.1993 (GVBl. S. 392) erläßt der Markt Maßbach folgende Satzung:

### **§ 1**

Werden bauliche Anlagen oder andere Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, so sind Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Anzahl und Größe der Stellplätze richten sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der Anlagen.

### **§ 2**

Bei Änderungen baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, daß die Stellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können.

### **§ 3**

Die Herstellung von Garagen anstelle von Stellplätzen oder von Stellplätzen anstelle von Garagen kann verlangt werden, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies gebieten.

### **§ 4**

Die Anzahl der Stellplätze wird bei Mehrfamilienwohnhäusern ab 4 Wohnungen auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit festgesetzt. Bis 3 Wohnungen wird die Anzahl auf 1 Stellplatz je Wohneinheit festgesetzt. Bei einer Stellplatzberechnung mit Bruchteilen ist der Bedarf nach oben aufzurunden.

Bei mehr als 3 Stellplätzen auf einem Grundstück ist vom Bauherrn eine gebündelte Einfahrt bzw. Ausfahrt bereitzustellen, deren Breite max. 5 m betragen darf.

### **§ 5**

Das Landratsamt gewährt im Einvernehmen mit dem Markt Maßbach Ausnahmen und Befreiungen von dieser Satzung,

1. wenn auf dem Baugrundstück kein Platz für zusätzliche Stellplätze vorhanden ist, oder die Errichtung aufgrund schwieriger Geländeverhältnisse nicht möglich ist,
2. wenn Flächen in der Nähe nicht zur Verfügung gestellt werden können,
3. wenn eine Gemeinschaftsanlage nicht besteht,
4. im Falle einer sonstigen unbilligen Härte.

## **§ 6**

Für Stellplätze und Garagen, die in einem Bebauungsplan festgesetzt sind, ist der Bebauungsplan maßgebend.

## **§ 7**

Für alle weiteren Verkehrsquellen gelten die vom Bayer. Staatsministerium des Innern bekanntgegebenen Richtzahlen.

## **§ 8**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet einschließlich der Gemeindeteile.

## **§ 9**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Maßbach, den 27. September 1993  
Markt Maßbach  
Klement  
Erster Bürgermeister